

Große BRAO-Reform

Was ändert sich im anwaltlichen Berufsrecht?

- Ausbildungsinitiative
- Rechtsanwälte in Bayern
- Gesprächsrunde Justiz/Anwaltschaft

AUSGABE

4

2021





vOFFICE
Homeoffice leicht gemacht



Software für Videokonferenzen und Büro-Organisation



Stand: 05/21

**Für Anwälte
KOSTENLOS**

vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- › **Videokonferenzen** mit Mitarbeitern, Mandanten und Geschäftspartnern – **spontan** mit nur einem Klick
- › **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- › **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- › **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
- › **Und das Beste:** Jetzt auch mit integrierter Bezahlungsmöglichkeit, z. B. bei Beratungen und Webinaren

Jetzt informieren:
030 43598 802
ra-micro.de/vOffice

RA-MICRO

Editorial



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

während der Pandemie sind persönliche Kontakte in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens auf ein Minimum zurückgefahren worden. Kulturelle oder sportliche Veranstaltungen haben zum Großteil überhaupt nicht mehr stattgefunden; die Gastronomie war über einen Zeitraum von über sieben Monaten geschlossen.

Mit Hinweis auf die Pandemie waren im Frühjahr 2020 zahlreiche Gerichtstermine aufgehoben bzw. in den Sommer 2020 oder noch später verlegt worden. Die Justiz musste die Gratwanderung bewältigen zwischen effektivem Infektionsschutz und Funktionalität des Rechtsstaates.

In allen Prozessordnungen ist die Nutzung von Videokonferenzen zumindest als Möglichkeit vorgesehen. Videokonferenzen entheben die Gerichte von ihrer Verpflichtung, im Rahmen der Durchführung von Gerichtsverhandlungen die Abstands- und Hygieneregeln umzusetzen. Die effektive Beachtung dieser Vorschriften bedeutet nicht nur, dass desinfiziert und gelüftet wird, sondern auch die Einhaltung des Mindestabstandes beim Ein- und Auslass, wie auch in den Gerichtshallen und in den Sälen, um eine Weitergabe an die an einem Verfahren beteiligten Personen, also Parteien, Zeugen, Gutachter, Dolmetscher, Vorführbeamte, zu verhindern. Bei den Verfahren, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz öffentlich abzuhalten sind, muss gleichermaßen der Zutritt für die Öffentlichkeit gewährleistet sein. Dies bedeutet, dass sich die Richter selbst an einem öffentlich zugänglichen Ort befinden müssen, also zum Beispiel nicht im Home Office.

Trotzdem wurde von der Möglichkeit, die Verhandlungen und Sitzungen virtuell durchzuführen, relativ wenig Gebrauch gemacht.

Im Januar 2019 hatte sich Bundeskanzlerin Merkel mit den Ministerpräsidenten der Länder auf Einzelheiten des „Pakts für den Rechtsstaats“ geeinigt, dessen Schwerpunkt jedoch in der Schaffung neuer Stellen beim Generalbundesanwalt, bei den Richtern und Staatsanwälten sowie für die Polizeiaufgaben bestand. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass die Länder sogar mehr Stellen als ursprünglich geplant geschaffen haben. Auch die sogenannte E-Akte ist in vielen Gerichten eingeführt worden.

Die finanziellen Mittel für die flächendeckende Ausstattung mit dem notwendigen Equipment fehlt nach wie vor; vermutlich noch vor der Bundestagswahl soll Teil 2 des Paktes vereinbart werden. Hinzu kommt, dass auch nicht jeder Richter*in bereit ist, überhaupt Videokonferenzen durchzuführen.

Auch Rechtsanwält*innen stehen dem Einsatz von Videokonferenzen nicht durchwegs positiv gegenüber. Zwar entfällt die oftmals lange Anreise zum Gericht, was durchaus positiv aufgenommen wird. Andererseits gewährleistet die virtuelle Durchführung von Gerichtsverhandlungen nicht, die spezielle Atmosphäre in einem Gerichtssaal widerzuspiegeln. Nicht jedes Augenzwinkern, nicht jedes kurze Zögern kann auf virtuellem Wege bemerkt, aufgenommen und im Sinne des Mandanten in dem Verfahren verarbeitet werden. Gleichwohl sollte zumindest in den Verfahren, in denen es zum Beispiel „nur“ um rechtliche Fragen geht, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Verhandlung virtuell durchzuführen.

Ihre

Stefanie Haizmann

Neues aus Brüssel

Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz – KOM

Die Europäische Kommission hat am 26. April 2021 Vorschläge für einen Rechtsrahmen zur Entwicklung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) präsentiert.

Die in dem Entwurf der Verordnung zur Festlegung harmonisierter Regeln für Künstliche Intelligenz geäußerten neuen Vorschriften im Zusammenhang mit KI verfolgen einen risikobasierten Ansatz. Sie enthält Bestimmungen für KI mit unannehmbarem, mit hohem, mit geringem und mit minimalem Risiko. Verboten werden sollen KI-Systeme, die als klare Bedrohung für die Sicherheit, die Lebensgrundlagen und die Rechte der Menschen gelten oder die Bewertung von sozialem Verhalten (social scoring) ermöglichen. Zu KI-Systemen mit hohem Risiko gehören auch kritische Infrastrukturen, Strafverfolgung sowie Rechtspflege und demokratische Prozesse. Hier sollen eine ausführliche Dokumentationspflicht, eine garantierte hohe Qualität der Datensätze, Transparenz und Information der Nutzer und Möglichkeiten der angemessenen menschlichen Aufsicht zwingend vorgeschrieben werden. Des Weiteren sollen biometrische Fernidentifizierungssysteme strengen Anforderungen unterliegen. In dem gleichzeitig veröffentlichten Vorschlag für eine Verordnung über Maschinenprodukte soll die bestehende Richtlinie durch eine Verordnung ersetzt werden und an die Bedürfnisse von KI angepasst werden.

Mehrwertsteuerbefreiung für „soziale“ Tätigkeit des Anwalts – EuGH

Der EuGH hat am 15. April 2021 in der Rechtssache C-846/19 EQ / Administration de l'Enregistrement des Domaines et de la TVA entschieden, dass die Tätigkeit eines Anwalts zum Schutz nicht geschäftsfähiger Erwachsener grundsätzlich eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Diese kann aber von der Mehrwertsteuer befreit sein.

Eine Befreiung ist möglich, wenn die betreffenden Dienstleistungen eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind. Zudem muss der Anwalt für das Unternehmen, das er zu diesem Zweck betreibt, eine Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter besitzen.

Im Ausgangsfall ging es um einen bei der luxemburgischen Rechtsanwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt EQ, welcher eine Tätigkeit als Vertreter nicht geschäftsfähiger Erwachsener ausführt. Die luxemburgische Steuerverwaltung forderte im Jahr 2018 Nachzahlungen von Mehrwertsteuerbeträgen von ihm. EQ ist der Ansicht, dass es sich bei seiner Tätigkeit nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, welche der Mehrwertsteuer unterliegt, die Steuerverwaltung sieht dies angesichts der anwaltlichen Tätigkeit anders.

Red Notice und Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen – EuGH

Der EuGH hat am 12. Mai 2021 in der Rechtssache WS/Bundesrepublik Deutschland (C-505/19) entschieden, dass der Festnahme

einer Person, die Gegenstand einer Ausschreibung von Interpol ist, im Schengen-Raum und in der Europäischen Union das Verbot der Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen entgegenstehen kann. Im Fall des deutschen Staatsangehörigen WS hatte die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) im Jahre 2012 eine sog. Red Notice auf Grundlage eines US-amerikanischen Haftbefehls herausgegeben. Zuvor war bereits wegen derselben Taten in Deutschland ein Ermittlungsverfahren gegen WS eingeleitet worden, welches wegen Erfüllung einer Geldauflage im Rahmen der im deutschen Strafprozessrecht vorgesehenen einvernehmlichen Verfahrensbeendigung eingestellt worden war. WS erhob sodann beim Verwaltungsgericht Wiesbaden Klage gegen Deutschland, wo er beantragte, alle geeigneten Maßnahmen zur Löschung der Red Notice zu ergreifen, dieser stehe das Doppelbestrafungsverbot entgegen.

Der EuGH legte Art. 54 SDÜ und Art. 21 Abs. 1 AEUV dahingehend aus, dass eine vorläufige Festnahme nicht möglich ist, wenn die zuständigen Behörden von einer in einem Vertragsstaat des Übereinkommens von Schengen oder einem Mitgliedstaat ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung Kenntnis haben, mit der festgestellt wird, dass dieses Verbot greift. Er befasste sich ferner mit den Folgen daraus für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus der Red Notice.

Quelle: BRAK
Weitere Informationen unter
www.brak.de □

Kurz zusammengefasst

**Große
BRAO-Reform**



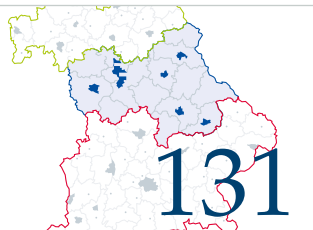
122



**Ausbildungsinitia-
tive – was hat sich in
Corona-Zeiten
getan?**

126

**Rechtsanwälte
in Bayern**



131

**Gesprächsrunde
Justiz/Anwaltschaft**

132

Inhalt

Editorial	119
Europaecke	120
Das Thema	122
Große BRAO-Reform	122
Gerichte, Ämter, Ministerien	124
„partners“-GmbH	124
Sozialgericht Nürnberg bietet Hotspot im BayernWLAN	124
Nicht versicherte Treuhandtätigkeit	125
Arbeitsgericht – erstattungsfähige Reisekosten des Rechtsanwalts	125
Aus der Arbeit des Vorstands	126
Ausbildungsinitiative – was hat sich in Corona-Zeiten getan?	126
Unser Bezirk	128
Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis	128
Notgeschäftsführer	128
Geprüfte/r Rechtsfachwirt/-in	129
Mitglieder der RAKen zum 01.01.2021	130
Der Anwalt als Arbeitgeber	130
Rechtsanwälte in Bayern 2020	131
Gesprächsrunde Justiz/Anwaltschaft	132
Personalien	133
Kanzleiforum	135
Fortbildungsveranstaltungen	138
Anwaltsinstitut	139
Zu guter Letzt	143

Große BRAO-Reform



Was ändert sich nächsten Sommer im anwaltlichen Berufsrecht

Am 10.06.2021 wurde die große BRAO-Reform – offiziell Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe – durch den Deutschen Bundestag verabschiedet. Leider wurden nicht alle Forderungen, die die Anwaltschaft, vertreten durch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), eingebracht hatte, in die finale Fassung übernommen.

Vorab: Das Kanzlei-beA wird kommen. Zudem enthält das Gesetz eine umfassende Neuordnung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), aber auch im StBerG und in der PAO. Außerdem soll durch weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften auch die interprofessionelle Zusammenarbeit erleichtert werden.

„Kanzlei-beA“

Neu eingefügt in die BRAO wird § 31b – das besondere elektronische Anwaltspostfach für eingetragene Berufsausübungsgesellschaften. Schon lange war von der Anwaltschaft ein „Kanzleipostfach“ gefordert worden. Die bisherige ausschließlich personenbezogene Einrichtung von Postfächern erwies sich

gerade bei größeren Kanzleien als unpraktisch und wenig übersichtlich.

Künftig wird es nun ein beA für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft geben. Zudem wird für eine im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft auf deren Antrag ein weiteres beA eingerichtet. Der Antrag ist bei der regional zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen.

Ob der Posteingang dadurch besser zu handeln sein wird, muss sich zeigen, bleiben doch die persönlichen Postfächer weiter bestehen und keiner ist gezwungen, das Kanzleipostfach zu nutzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich das auch wegen der ab 01.01.2022 geltenden aktiven Nutzungspflicht einspielen wird.

Die Umsetzung bei den regionalen Kammern wird einiges an Aufwand mit sich bringen, da uns die Information wer sich mit wem in welcher Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossen hat zum Teil nicht oder nicht vollständig vorliegen. Auch gibt es bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts derzeit kein Register, anhand dessen die Richtigkeit der Daten überprüft werden könnte. Wir sind deshalb darauf angewiesen, von Ihnen entsprechend unterrichtet zu werden. Die Praxis zeigt, dass dies bislang oftmals, insbesondere auch mangels Kenntnis der

entsprechenden Verpflichtung, unterbleibt. Bei dieser Gelegenheit gleich die Bitte: Prüfen Sie anhand des bundesweiten Anwaltsverzeichnisses (<https://www.bea-brak.de/bravsearch/>), ob die bei uns hinterlegten Daten noch richtig sind und teilen Sie uns eventuelle Änderungen mit.

Anwaltliches Gesellschaftsrecht

Umfassend reformiert wurde die Berufliche Zusammenarbeit, §§ 59b ff. BRAO n.F.

Der Katalog der zulässigen Rechtsformen, mit denen sich der Rechtsanwalt künftig als Berufsausübungsgesellschaften verbinden darf, wurde erweitert. Zulässig sind künftig alle Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, sowie Europäische Gesellschaften und Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Außerdem kann sich ein Rechtsanwalt zur Ausübung seines Berufs auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter er ist.

Auch der Kreis der Angehörigen anderer Berufe, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung zulässig sein wird, wurde erweitert. Künftig ist die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft auch

mit Personen gestattet, die einen freien Beruf nach § 1 Abs. 2 des PartnerschaftsGG ausüben, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar oder kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden.

Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer, es sei denn, es liegt keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vor und Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane sind ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder von Patentanwaltskammern, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer.

Widerstreitende Interessen

Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen war bislang bei den Grundpflichten des Rechtsanwalts in § 43a Absatz 4 BRAO mit nur einem Satz geregelt: „Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten“. Mit der Neuregelung wird der bisherige Absatz 4 durch die Absätze 4 bis 6 ersetzt, die das Tätigkeitsverbot wegen einer Interessenkollision präzisieren:

Danach darf künftig nicht tätig werden, wer einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits beraten oder vertreten hat. Dieses Tätigkeitsverbot erstreckt sich auf Rechtsanwälte, die mit einem vorgenannten Rechtsanwalt ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben. Nach Absatz 6 gilt das Verbot auch für ein berufliches Tätigwerden

des Rechtsanwalts außerhalb des Anwaltsberufs, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Abs. 4 bestünde.

Nicht durchsetzen konnte sich nach heftiger Kritik seitens der Anwaltschaft die geplante Verschärfung des Verbots widerstreitender Interessen, wonach bereits bei Erlangung „sensiblen Wissens“ eine Interessenkollision vorgelegen hätte.

Ein Tätigkeitsverbot wegen einer „bedeutsamen vertraulichen Information, die der Gegner erteilt hat“, wäre auch nach Ansicht der RAK Nürnberg zu weit gegangen. Dadurch wären in systemwidriger Weise zwei unterschiedliche Berufspflichten vermischt worden: Die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Während Schutzgut der ersten Pflicht das Vertrauen des rechtssuchenden Publikums darauf ist, dass der Anwalt ihm im Mandat zugeflossene Informationen streng vertraulich behandelt, zielt das Schutzgut der zweiten auf das Vertrauen darauf ab, dass sich der Anwalt in dem ihm zur rechtlichen Beratung oder Vertretung übertragenen Lebenssachverhalt nie auf die Seite eines anderen Beteiligten oder Interessierten schlägt. Somit sind Verschwiegenheitspflicht und Treuepflicht voneinander getrennt zu bewerten. Ein – auch nur unterschwelliger – Generalverdacht, Anwälte könnten versucht sein, für einen anderen Mandanten in anderer Sache eine ihrer heiligsten Pflichten, die Schweigepflicht, zu verletzen, war entschieden zurückzuweisen. Alleine die Möglichkeit, eine Pflicht zu verletzen, kann keinesfalls ausreichend sein,

ein Tätigkeitsverbot auszulösen (Art. 12 GG).

Kenntnisse im Berufsrecht

Erstmals normiert in der BRAO werden Kenntnisse im Berufsrecht. Im neu eingeführten § 43f BRAO ist geregelt, dass der Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer mindestens zehnstündigen Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilnehmen muss. Für vor Inkrafttreten bereits zugelassene Kolleginnen und Kollegen gilt die Pflicht jedoch nicht rückwirkend.

SRA – Kundenberatung

In § 46 BRAO wird ein neuer Absatz 6 eingefügt. Danach können Syndikusrechtsanwälte künftig für Dritte die Rechtsdienstleistungen erbringen, zu deren Erbringung auch der Arbeitsgeber berechtigt gewesen wäre. Allerdings muss er in diesen Fällen darauf hinweisen, dass er keine anwaltliche Beratung im Sinne des § 3 erbringt und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zukommt.

Stimmengewichtung bei der BRAK-HV

Bislang galt bei den Abstimmungen bei den Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer, dass jede regionale Rechtsanwaltskammer unabhängig von der Größe eine Stimme hat. Das gleiche galt bei den Wahlen des Präsidiums der BRAK. Bereits mit dem ersten Gesetzesentwurf vom März 2021 wurde eine Stimmengewichtung vorgeschlagen, wonach je nach Größe eine Kammer zwi-

schen einer und neun Stimmen haben soll. Begründet wurde dies mit der demokratischen Legitimation.

Die meisten Kammern haben sich gegen eine Stimmengewichtung ausgesprochen, wurden damit aber nicht gehört. Stattdessen wurde nun ein Vetorecht eingeführt, sprich: wenn mindestens 17 der 28 Kammern einem Beschluss widersprechen, gilt er als nicht gefasst. Ob dies die Abstimmungen vereinfacht oder gerechter macht ist zu bezweifeln. Zudem stellt sich die Frage, wie die Stimmengewichtung bei Wahlen realisiert werden soll, will man den Anforderungen an eine geheime Wahl gerecht wer-

den. Bekommt eine große Kammer dann 9 Stimmzettel? Darf sie unterschiedliche Stimmen abgeben und – wenn nein – wie soll das bei einer geheimen Wahl geprüft werden? Interessante Fragen, deren Beantwortung wohl noch einige weitere Fragen nach sich ziehen werden.

In Kraft treten wird das Gesetz am 1. Tag des 13. Monats nach seiner Verkündung, also voraussichtlich im Sommer 2022. Der Umsetzungszeitraum ist sportlich, ist doch einiger Programmieraufwand beim beA erforderlich, um die neuen Regelungen zu realisieren.

□PP

Sozialgericht Nürnberg bietet Hotspot im BayernWLAN

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung macht das Sozialgericht Nürnberg einen weiteren Schritt in die Zukunft und bietet jetzt einen Hotspot (BayernWLAN) im Innenbereich des Sozialgerichts für die Beteiligten an. Über den Hotspot des BayernWLANs kann jetzt auch im Gericht über WLAN auf digitale Akten und Dokumente zugegriffen werden.

□

„partners“-GmbH

BGH, Beschl. v. 13.04.2021 – II ZB 13/20

„Die Verwendung des Begriffs „partners“ in der Firma einer GmbH ist zulässig.“

Aus den Gründen:

§ 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG bestimme, dass die Zusätze „Partnerschaft“ oder „und Partner“ nur von Partnerschaften geführt werden dürften. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei allen Gesellschaften mit einer anderen Rechtsform als der Partnerschaft, die nach dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesellschaftsgesetz gegründet oder umbenannt werden, die Führung des Zusatzes „und Partner“ bzw. „Partnerschaft“ verwehrt, weil der Gesetzgeber diese Bezeichnung für Partnerschaften „reserviert“ habe.

Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz eine neue Gesellschaftsform namens Partnerschaft eingeführt hat und die Partnerschaften zur Führung eines Namens verpflichtet, der den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthält (§ 2 Abs. 1 PartGG).

§ 11 Abs. 1 PartGG, der die untechnische Verwendung der Begriffe „Partnerschaft“ oder „und Partner“ durch andere Gesellschaften auch dann ausschließen wolle, wenn wegen eines Rechtsformzusatzes keine Verwechslungsgefahr bestehe, sei eine Spezialregelung für eine besondere Situation nach Einführung der Partnerschaftsgesellschaft. Als Ausnahme sei die Vorschrift eng am Wortlaut auszulegen. Nach dem Gesetzeszweck, den Rechtsformzusatz „Partnerschaft“ bzw. „und Partner“ durchzusetzen und zu schützen, sei eine untechnische Verwendung folgerichtig auch nur für Begriffe oder Schreibweisen auszuschließen, die ihrerseits als Rechtsformzusatz einer Partnerschaftsgesellschaft genügen. Das gelte nicht für fremdsprachige Begriffe, so dass „partners“ zulässig sei. Die Gefahr einer Irreführung (§ 18 Abs. 2 HGB) über eine Partnerschaftsgesellschaft bestehe wegen der Verwendung des Rechtsformzusatzes „GmbH“ nicht.

□

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Nicht versicherte Treuhandltätigkeit

BGH, Beschl. v. 27.01.2021 – IV ZR 349/19

Die Treuhändertätigkeit eines Rechtsanwalts stellt in der Berufshaftpflichtversicherung erfasste Tätigkeit dar.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Ob die aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages übernommene Tätigkeit vom Versicherungsschutz erfasst wird, sei in erster Linie durch Auslegung der vereinbarten Versicherungsbedingungen zu ermitteln. Diese wären so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehe. Dabei komme es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers in dem betreffenden Versicherungszweig – hier eines Rechtsanwalts – ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse an.

Ein Rechtsanwalt als Versicherungsnehmer einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte erkenne zunächst, dass einerseits

der Begriff der versicherten beruflichen Tätigkeit in § 1 AVB-A weit gefasst sei. Allerdings bedeute das nicht, dass damit auch jede anwaltliche Tätigkeit erfasst sei, selbst wenn sie nur untergeordnet neben einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeübt werde. Dem stehe entgegen, dass das zunächst weit gefasste Leistungsversprechen des § 1 AVB-A durch die Regelungen in I. Nummern 1 bis 6 der RB-RA eine Ergänzung erfahre, die den weiten Begriff der beruflichen Tätigkeit ausfülle und damit zugleich das Leistungsversprechen konkretisiere und eingrenze.

Der abgeschlossene Katalog so bezeichneter mitversicherter Tätigkeiten wäre überflüssig, käme es stattdessen bei jeglicher Tätigkeit des Rechtsanwalts für die Frage des Versicherungsschutzes allein darauf an, ob die jeweils konkret schadenstiftende Pflichtverletzung – gleichviel in welchen Rahmen sie (auch untergeordnet) eingebettet ist – als anwaltliche Handlung einzustufen sei. □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Arbeitsgericht – erstattungsfähige Reisekosten des Rechtsanwalts

LAG Nürnberg, Beschl. v. 08.03.2021 – 4 Ta 125/20

1. Soweit eine Partei eigene Reisekosten vermeidet, indem sie einen Rechtsanwalt zu Gerichtsterminen entsendet, sind die dadurch anfallenden Anwaltsgebühren- und auslagen in Höhe der fiktiven Reisekosten von der unterliegenden Partei zu tragen, die angefallen und gem. §§ 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. V. m. §§ 19, 5 JVEG erstattungsfähig gewesen wären, wenn die obsiegende Partei selbst zu den Gerichtsterminen erschienen wäre. Bis zur Höhe dieser fiktiven Reisekosten sind auch die nach dem RVG anfallenden Anwaltsgebühren zu erstatten.

2. Aus § 5 Abs. 1 JVEG folgt, dass die obsiegende Partei im Rahmen der fiktiven Reisekosten die Kosten in Ansatz bringen kann, die für Bahnfahrten erster Klasse zu den Gerichtsterminen angefallen wären, wenn die Partei diese selbst wahrgenommen hätte. Es besteht weder eine Verpflichtung ein kostengünstigeres Beförderungsmittel in Ansatz zu bringen, noch ein eventuelles Sparangebot der Bahn zu berücksichtigen. Daher können die Bahnkosten erster Klasse im sog. „Flexpreis“-Tarif der Bahn in Ansatz gebracht werden. □

Ausbildungsinitiative – was hat sich in Corona-Zeiten getan?

Die Corona-Pandemie machte leider auch vor der Ausbildungsinitiative der Rechtsanwaltskammer Nürnberg nicht halt. Die meisten Messen und Schulveranstaltungen, bei denen für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter hätte geworben werden können, mussten abgesagt werden. Zwar reagierten die Veranstalter und führten die eine oder andere Veranstaltung kurzfristig online durch. Dieses Konzept passte aber leider in den meisten Fällen nicht zu dem Anliegen der Ausbildungsinitiative. Der persönliche Kontakt und das direkte Gespräch sind doch unerlässlich, um junge Menschen zu informieren und im besten Fall für einen Ausbildungsberuf zu begeistern.

Aber es besteht Hoffnung – die Infektionszahlen sinken und im Juni und Juli können wir endlich wieder bei Onlinemessen mit einem gut durchdachten Konzept als Aussteller mitwirken und nach nunmehr gut einem Jahr Schulabgänger wieder persönlich ansprechen und versuchen, sie von der Ausbildung zu überzeugen!

Dass wir auf keine Messen konnten – dem eigentlichen „Kerngeschäft“ der Ausbildungsinitiative – heißt aber nicht, dass wir in dieser Zeit untätig waren – im Gegenteil. Wir haben die Zeit genutzt, um mit kreativen Ideen neue Impulse zu schaffen:

Im Herbst 2020 startete der Video-Casting-Wettbewerb (s.



WIR 5/2020, S. 170 und WIR 6/2020, S. 232), der für viel kreativen Input sorgte und aus dem zahlreiche Ideen und Anregungen für die Initiative gewonnen werden konnten, die künftig umgesetzt werden sollen. Die Resonanz auf den Wettbewerb war – von wenigen Ausnahmen abgesehen – durchweg positiv und die Freude, mit der Auszubildende und Ausgelernte an die Umsetzung der Videos gingen zeigte, wie viel Spaß der Beruf machen kann.

Außerdem haben wir die Zeit genutzt, um die Website der

Ausbildungsinitiative www.3w-azubi.de endlich einmal zu überarbeiten und neu zu gestalten. Denn zugegeben: ähnlich angestaubt und oldschool, wie sich viele Jugendlichen leider den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten immer noch vorstellen, war inzwischen auch die Website der Ausbildungsinitiative geworden. Der Auftritt war nicht mehr zeitgemäß und die mobile Nutzung mit dem Handy, und nur so erreicht man inzwischen Jugendliche, war doch etwas anstrengend. Höchste Zeit also, der Seite einen modernen Anstrich zu verpassen, um auch so zu

— Anzeige —



Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter www.schweitzer-online.de sind wir 24h für Sie da.

Schweitzer Fachinformationen

Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg
Tel: +49 911 2368-0
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr
Sa 9.30-19.00 Uhr



Die Zukunft der Kanzlei ist digital!

RA·MICRO

Lösen Sie Papier-Abläufe ab.
Steigen Sie auf digitalen Workflow um.
Inklusive mühelosem Übergang zu beA und E-Akte.

Wir beraten Sie gerne.
Rufen Sie uns an: 0800 4 888 111

Fließende digitale Transformation
SYSTEMHAUS
PARTNER DER KANZLEI **K2L**
NÜRNBERG GmbH

Anzeige

zeigen, dass es sich bei dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte eben nicht um einen langweiligen, veralteten Bürojob handelt, sondern um einen modernen Beruf mit viel Entfaltungsmöglichkeiten und tollen Aufgaben.

Wir können mit der Ausbildungsinitiative potentielle Auszubildende aber nur „bis an die Kanzleitüre bringen“. Danach sind Sie als Ausbilderinnen und Ausbilder gefragt! Deshalb appellieren wir an Sie: bieten sie eine attraktive Ausbildung an, um so für qualifizierten Nachwuchs zu sorgen und dem fortschreitenden Fachkräftemangel bei nichtjuristischen Mitarbeitenden in den Kanzleien entgegen zu wirken.

Leider hören wir immer wieder von ehemaligen Auszubildenden, dass sie sich nicht noch einmal für den Beruf ent-

scheiden würden, weil sie sich in der Ausbildung unterfordert fühlten, nichts machen durften und ein Tag wie der andere war. Natürlich bewerben sich nicht nur potentielle Einserkandidaten. Aber es wäre schade, wenn sich gerade die begabten Auszubildenden nicht melden, weil sich herumspricht, dass der Job langweilig ist. Zeigen wir den Auszubildenden, dass wir mehr zu bieten haben und die Arbeit

in der Kanzlei mehr ist als nur Postein- und -ausgang!

Wir kümmern uns weiter um ausbildungswillige Interessenten, sorgen Sie für engagierte Auszubildende und gute Fachkräfte.

Und: wenn Sie oder Ihre Mitarbeiter noch Ideen für unsere Initiative haben – wir sind für alle Anregungen offen! PH

Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Michael Lochmüller, Heroldsberg	verst. 17.04.2021
Robert Erlenbach, Nürnberg	verst. 28.04.2021
Hans Jürgen Langer, Fürth	verst. 25.02.2021
Petra Leingang, Nürnberg	verst. 29.04.2021
Norbert Schulz, Nürnberg	verst. 27.05.2021
Dr. Ingrid Knobloch, Neuenkirchen	verst. 29.05.2021
Wolfgang Hayden, Hersbruck	verst. 08.06.2021

Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis



Der Hans Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis geht in diesem Jahr bereits in die neunte Runde. Der Wettbewerb wurde von der Soldan Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag, dem Deutschen Anwaltverein und der Bundesrechtsanwaltskammer ins Leben gerufen. Mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs wurde das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover beauftragt. Jedes Jahr wird anhand eines fiktiven Falls ein deutsches (zivilrechtliches) Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes zu ermöglichen.

Trotz der besonderen Umstände durch die Corona-Pandemie und der dadurch bedingten virtuellen Austragung der mündlichen Verhandlungen haben sich im vergangenen Jahr 24 Teams aus ganz Deutschland beteiligt.

Der Lehrstuhl von Professor Dr. Wolf plant die diesjährigen mündlichen Verhandlungen

vom 07. bis zum 09.10.2021 als Präsenzveranstaltung mit einem vielfältigen Rahmenprogramm sowie parallel dazu Alternativen für jedes erwartbare Infektionsgeschehen. Über den genauen Ablauf wird zeitnah informiert.

Wie in jedem Jahr werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesucht, die die von den Teams erstellten Schriftsätze hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewerten. Jeder Korrektor erhält jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagtenschriftsätze. Die Klageschriftsätze müssen bis Donnerstag, den 05.08.2021 und die Klageerwiderungen bis Donnerstag, den 09.09.2021 im Lehrstuhl eingehen. Die Bewertungen dieser Schriftsätze müssten dann bis Donnerstag, den 30.09.2021 erfolgen.

Zudem werden für die mündlichen Verhandlungen von Donnerstag, den 07.10.2021 bis Samstag, den 09.10.2021 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gesucht, die als Richter oder Juror mitwirken.

Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Richter, der natürlich im wahren Leben Rechtsanwalt sein kann, geleitet werden. Dem Vorsitzenden obliegt dabei die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die

Juroren selbst greifen nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf der neuen Homepage unter <https://soldanmoot.de/>. Dort haben Interessierte die Möglichkeit, sich einfach online anzumelden <https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter>. □

Notgeschäftsführer

Die Industrie- und Handelskammern für Niederbayern ist wieder an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg herangetreten und hat um eine aktuelle Liste von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gebeten, die bereit sind, die Notgeschäftsführung für organisierte Kapitalgesellschaften zu übernehmen. Gesucht werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Einzelfall bereit sind, bei handlungsunfähigen Kapitalgesellschaften dringende Rechtsgeschäfte zu erledigen bzw. bei insolvenz- und liquidationsrechtlichen Fragen Hilfe zu leisten.

Wir bitten die Kolleginnen und Kollegen, die sich bislang noch nicht gemeldet haben und Interesse an der Aufnahme in diese Liste haben, sich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu melden. □

Fortbildungsprüfung 2021

Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in

Auch in diesem Jahr fanden trotz Corona von März bis Mai 2021 die Fortbildungsprüfungen zum/zur Gepr. Rechtsfachwirt/in für Teilnehmer aus den Bezirken der RAKen Bamberg, Nürnberg und München statt.

In Nürnberg haben 37 Teilnehmerinnen, davon 13 Wiederholer, die Prüfung abgelegt, in München waren es 38. Erfolgreich waren in Nürnberg 24, in München 28 Absolventinnen.

Inzwischen haben bayernweit 1.254 Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte die Prüfung erfolgreich abgelegt, 307 davon in unserem Bezirk.

Erfreulich ist, dass die Prüfungsergebnisse in diesem Jahr wieder besser ausgefallen sind. Die Durchfallquote in unserem Bezirk lag bei 27,03% (Vorjahr: 51,62%); bayernweit lag sie bei 30,66% (2020: 35,29%, 2019: 40%,

2018: 19,6%, 2017: 42%, 2016: 35,6%).

Der Notendurchschnitt bei den bestandenen Prüfungen ist mit 3,60 in etwa gleich geblieben (2020: 3,53, 2019: 3,89; 2018: 3,42). Die Note 1 konnte im Bezirk der RAK Nürnberg leider nicht vergeben werden. Die Note 2 wurde 3 mal, die Note 3 wurde 15 mal und die Note 4 wurde 6 mal erzielt. 10 Teilnehmerinnen haben die Prüfung leider nicht bestanden.

Auch in diesem Jahr erschwerte die Corona-Pandemie die Prüfungsabnahme. Statt mündlichen Gruppenprüfungen mussten Einzelprüfungen stattfinden. Eine

Abschlussfeier war wie schon im Vorjahr nicht möglich, so dass die Zeugnisübergabe und der gesellige Ausklang leider ausfallen mussten.

Wir gratulieren unseren erfolgreichen Teilnehmerinnen und natürlich ihren Kolleginnen bzw. Kollegen aus den Nachbarbezirken deshalb auf diesem Weg zu ihrem Erfolg. Unser besonderer Dank gilt erneut den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für ihr ehrenamtliches Engagement und vor allem die Bereitschaft in Präsenz mündliche Prüfungen abzunehmen. Ohne ihren Einsatz wäre die Abnahme der Prüfungen nicht möglich gewesen. □

Prüfung	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer			Prüfung bestanden			davon Wiederholer		
		Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg
2000	36	28	5	3	22	5	3	1	1	2
2005	40	29	6	5	26	5	5	1	-	1
2010	87	34	13	40	29	10	39	8	0	1
2011	136	104	8	24	88	3	17	4	1	1
2012	103	37	10	56	30	6	27	9	2	1
2013	152	81	16	55	59	11	47	3	2	19
2014	120	82	5	33	65	3	19	4	1	1
2015	99	65	8	26	49	4	15	4	2	8
2016	104	65	9	30	43	5	19	12	-	6
2017	100	63	9	28	43	3	12	7	-	3
2018	107	67	10	30	54	7	24	6	3	4
2019	85	60	7	18	37	5	9	5	1	2
2020	85	54	7	24	40	3	12	5	2	1
2021	75	38	8	29	28	4	20	5	1	8

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2021

Zum Stichtag 01.01.2021 verzeichneten die 28 regionalen Rechtsanwaltskammern insgesamt 167.092 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr (167.234) bedeutet dies erstmalig einen – wenn auch äußerst geringen – Rückgang der Mitgliederzahlen um 0,1 %. Insgesamt waren 165.680 Rechtsanwälte (Vorjahr: 165.901) zugelassen, davon 59.466 Rechtsanwältinnen (Vorjahr: 59.002). Dies bedeutet insgesamt einen Rückgang von 0,13 % bei den Zulassungen. Der Frauenanteil stieg dennoch mit 35,89 % weiter an (Vorjahr: 35,56 %).

Erneut haben sich die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugunsten der Syndikus-Zulassungen deutlich verringert: Zum 01.01.2021 gab es 144.773 (Vorjahr: 146.795) Rechtsanwälte mit Einzelzulassung, 4.410 Syndikusrechtsanwälte

(Vorjahr: 3.631) und 16.537 (Vorjahr: 15.475) Rechtsanwälte mit Doppelzulassung (Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte).

Der Frauenanteil liegt bei den Syndici deutlich höher als bei den Rechtsanwälten mit Einzelzulassung (34,28 %) und ist im Vergleich zum Vorjahr nochmals angestiegen: 44,52 % der doppelt Zugelassenen und sogar 56,51 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.

Wie auch in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 5.164 liegt sie um 1,19 % unter dem Vorjahreswert (5.226). Die Anzahl derjenigen, die neben ihrem Beruf als Rechtsanwalt zugleich Wirtschaftsprüfer waren, erhöhte sich auf 544 (Vorjahr: 513). Hingegen verringerte sich die Anzahl der Rechtsanwälte, die auch als Steu-

erberater (2.016; Vorjahr: 2.062) oder als vereidigter Buchprüfer (326; Vorjahr: 355) tätig waren.

Deutliche Zuwächse gab es bei den Rechtsanwalts-GmbHs (1.109; Vorjahr: 1.018). Zudem waren 27 Rechtsanwalts-AGs (Vorjahr: 25) und 19 Rechtsanwalts-UGs (Vorjahr: 14) zugelassen. Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften betrug insgesamt 5.466 (Vorjahr: 5.327), davon 2.696 mit beschränkter Berufshaftung (Vorjahr: 2.587). Einen Zuwachs verzeichneten auch die LLPs mit 112 Zulassungen (Vorjahr: 93).

Die Mitgliederstatistik ist abrufbar unter <https://brak.de/statistiken>.



Quelle: BRAK

Der Anwalt als Arbeitgeber

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in ihren Kanzleien oftmals auch Arbeitgeber, sei es für juristische als auch für nicht-juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gerade wenn zum ersten Mal neue Mitarbeiter eingestellt werden, besteht oftmals eine gewisse Unsicherheit, welche sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen damit einhergehen und was man konkret machen muss. Der Ausschuss

Steuerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat einen kleinen Leitfaden erstellt, der sich jedoch allein auf die sozialversicherungsrechtliche Sicht beschränkt und keine Angaben zu gegebenenfalls bestehenden weiteren Verpflichtungen enthält, z.B. aus arbeitsrechtlicher oder steuerrechtlicher Sicht.

Den Leitfaden und viele weitere Handreichungen der 30 Fachausschüsse bei der BRAK

finden Sie auf der Homepage der BRAK unter

<https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/>

bzw. auf unserer Homepage unter

<https://www.rak-nbg.de/services-infomaterial>.

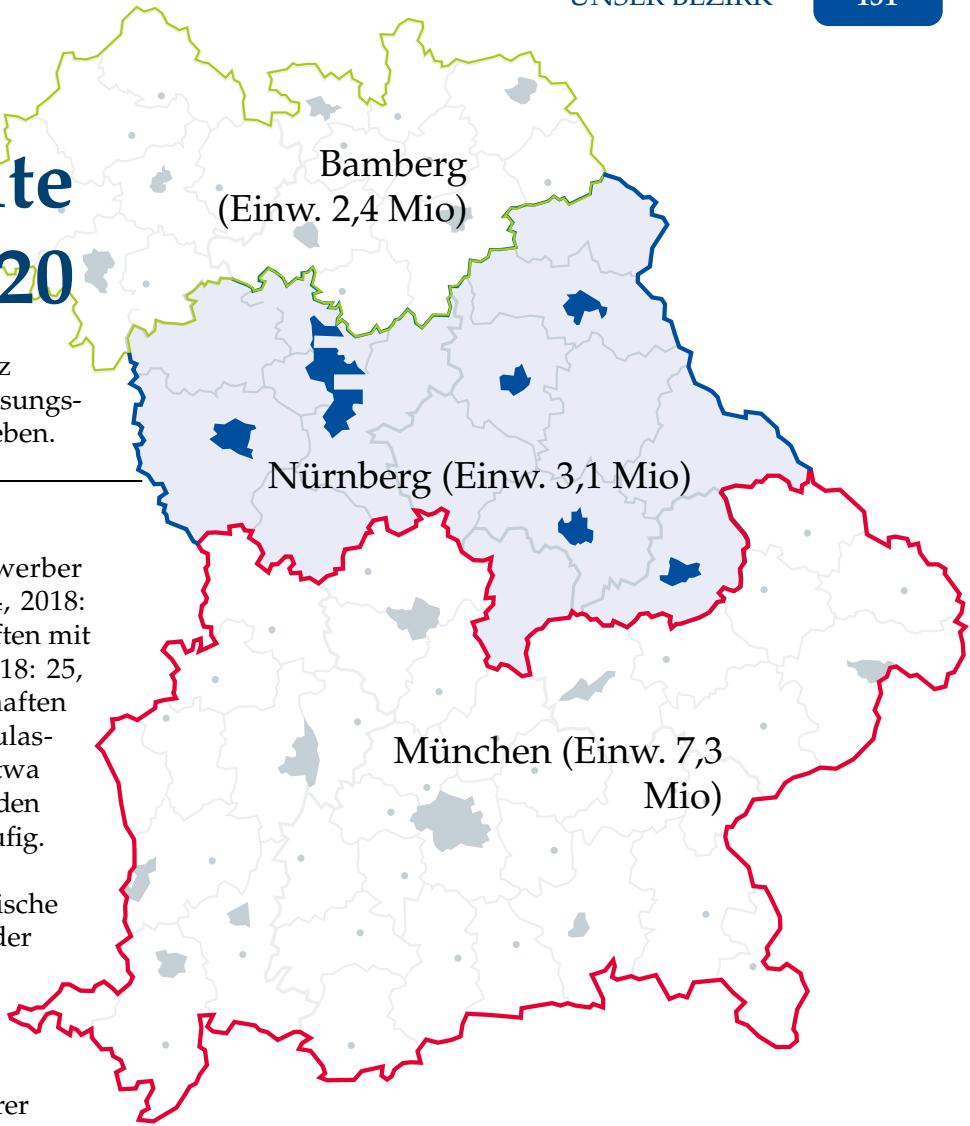


Rechtsanwälte in Bayern 2020

Das Bayerische Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat die Zulassungszahlen für das Jahr 2020 bekanntgegeben.

2020 wurden in Bayern 1.185 Bewerber zur Rechtsanwaltschaft (2017: 1.234, 2018: 1.195, 2019: 1.221) und 24 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (2017: 12, 2018: 25, 2019: 22) als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen. Damit entspricht die Zulassungszahl bei den Gesellschaften in etwa dem Vorjahr, die Zulassungszahlen bei den natürlichen Personen ist leicht rückläufig.

Die Zahl beinhaltet auch ausländische Mitglieder nach § 2 EURAG, Mitglieder nach § 11 EURAG (Rechtsanwälte nach Eignungsprüfung), ausländische Mitglieder nach § 206 BRAO, Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, Mitglieder nach § 60 Abs. 1 BRAO (Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften).



Mitglieder zum 31.12.2020:

Rechtsanwaltskammer		in %
München	22.486	75,12 %
Nürnberg	4.805	16,05 %
Bamberg	2.644	8,83 %
Gesamt	29.935	

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München konzentrieren sich wie bisher auf den Raum München. Ende 2020 waren in der Stadt und im Landkreis München 14.840 Mitglieder zugelassen; das entspricht 49,57 %.

Entspricht in etwa der prozentualen Verteilung der Vorjahre. (2019: 29.697)

Die Neuzulassungen (natürliche Personen und Rechtsanwalts-gesellschaften mbH) verteilen sich in Bayern:

Rechtsanwaltskammer	
München	914
Nürnberg	214
Bamberg	81
Gesamt	1.209



Gesprächsrunde

Justiz/Anwaltschaft

Am 20.05.2021 fand die diesjährige Gesprächsrunde zwischen Rechtsanwaltschaft und Justiz statt. Der Jour-fix musste als Videokonferenz durchgeführt werden, was dem Umgang miteinander und einer aufgeschlossenen Erörterung aber nicht im Wege stand.

Bestimmend beim diesjährigen Austausch war das Thema elektronischer Rechtsverkehr. Durch die Pandemie und die Einführung des Anwaltspostfachs bedingt, nimmt die Umsetzung langsam Fahrt auf.

Seitens der Anwaltschaft wurde vorgetragen, dass leider oft festzustellen sei, dass Schriftsätze vom Gericht elektronisch und zusätzlich in Papierform übermittelt würden. Dies sorge für unnötigen Aufwand in den Kanzleien und trage zur Ressourcenverschwendung bei. Die Kritik wurde seitens der Justiz zum Anlass genommen, die Geschäftsstellen nochmals zu unterrichten und dahingehend zu sensibilisieren, dass per beA eingereichte Schriftstücke ausschließlich elektronisch weiterzureichen sind.

Zwei Tagesordnungspunkte, die den Vertretern der Justiz besonders wichtig waren, hat der Präsident des LG Nürnberg-Fürth in einem Schreiben an den Präsidenten der RAK Nürnberg noch einmal zusammen gefasst:

Nachvollziehbare Bezeichnung von elektronisch eingereichten Schriftsätzen und Anlagen

Vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung des

elektronischen Rechtsverkehrs ist eine exakte und aussagekräftige Bezeichnung der per beA eingereichten Schriftsätze samt Anlagen für die Justiz ein wichtiges Anliegen. Nach § 2 Abs. 2 ERVV soll insbesondere der Dateiname den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten. Erfolgt dies nicht, kann dies in zweifacher Hinsicht Probleme verursachen:

1. Werden Anlagen zu Schriftsätzen nicht nachvollziehbar bezeichnet, können diese nach ihrem Ausdruck nicht unmittelbar mit der richtigen Beschriftung versehen und in die Akte eingeordnet werden. Daher wäre es wünschenswert, dass zum einen der Dateiname sinnvoll gewählt und zum anderen auf den Anlagen in der „klassischen“ Weise ein Kürzel (K1, K2, B1, B2 o.ä.) aufgebracht wird. Wird dies versäumt, führt dies zu einem erheblichen Mehraufwand, vor allem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein Anlagen-

konvolut in einer einzelnen pdf-Datei zusammengefasst wird. Genauso leidet darunter aber auch die Übersichtlichkeit der Schriftsätze und ihrer Anlagen, die für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Gegenseite bestimmt sind.

2. Werden Schriftsätze nicht korrekt bezeichnet (z.B. ein Kostenfestsetzungsantrag lediglich als „Schriftsatz“), erscheint die unrichtige Bezeichnung – sofern sie nicht im Einzelfall durch das Gericht abgeändert wird – auch bei der elektronischen Zustellung an die Gegenseite, weshalb es bereits wiederholt zur Verweigerung der Rückleitung von Empfangsbekanntnissen gekommen ist. Dies kann für die Parteien zu vermeidbaren Verzögerungen im Verfahrensablauf führen. Nach den hier vorliegenden Erfahrungen tritt diese Problematik zwar nur in Einzelfällen auf. Im allseitigen Interesse eines möglichst effizienten Verfahrensablaufs möchte ich die Angelegenheit jedoch nochmals in Erinnerung rufen.

Meinem Schreiben habe ich die „Leitlinie Elektronische Akte“

des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz auszugsweise beigefügt¹. Sie enthält in Abschnitt 3 Ausführungen zur Dokumentenbezeichnung innerhalb des Gerichts.

Verhandlungen per Video-Konferenz (gem. § 128a ZPO)

Bei dieser Gelegenheit möchte ich ferner nochmals bei den im Bezirk ansässigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für die Teilnahme an virtuellen Gerichtsverhandlungen (über MS Teams) in Zivilsachen werben.

Die Nutzung von MS Teams hat für alle am Verfahren Beteiligten den praktischen Vorteil, dass Kammern nicht – wie bisher – an bestimmte Sitzungstage und auch nicht an die Verfügbarkeit der in begrenzter Zahl vorhandenen Videokonferenzanlagen gebunden sind. Eine stärkere Nutzung der vorhandenen technischen Möglichkeiten hätte somit im Interesse aller Verfahrensbeteiligten eine deutlich höhere Flexibilität bei der Terminierung zur Folge.

Besondere Bedeutung erlangt die virtuelle Durchführung der mündlichen Verhandlung wegen bevorstehender baulicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der für Mitte Dezember dieses Jahres geplanten Einführung der elektronischen Akte in erstinstanzlichen Zivilsachen beim Landgericht Nürnberg-Fürth. Hierfür wird ein sukzessiver Umbau der Sitzungssäle erforderlich sein. Dies führt dazu, dass in den nächsten Monaten nicht nur wegen der pandemiebedingt

an sich schon eingeschränkten Kapazität der für Sitzungen vorhandenen Räume, sondern auch wegen laufender Renovierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen weniger Sitzungssäle für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen zur Verfügung stehen werden.

Die Richterinnen und Richter des Landgerichts werden selbstverständlich auch unter diesen erschwerten Bedingungen stetig bemüht sein, sämtlichen Verfahren zeitnah Fortgang zu geben. Sie werden hierzu aber gerade in der nächsten Zeit verstärkt auf die

¹⁾ einen Auszug aus der Leitlinie finden Sie unter www.rak-nbg.de/Services-Infomaterial

Kooperation der Verfahrensbeteiligten angewiesen sein, insbesondere deren Bereitschaft zu einer virtuellen Teilnahme an Verhandlungen (auch via MS Teams). Die Kapazität der Datenleitung wurde hierfür kürzlich nochmals erhöht.

Ich wäre dankbar, wenn Sie die Damen und Herren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks hierüber in geeigneter Form unterrichten könnten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Glass

Der nächste Jour-fix ist für 2022 geplant.

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Sabrina Eckert, Nürnberg
RAin Stefanie Geiger, Regensburg

FA für Familienrecht

RAin Sandra Spitzner, Weiden

FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RAin Antonia Fellenzer, Nürnberg

FA für Migrationsrecht

RA Peter Holzschuher, Nürnberg

FA für Steuerrecht

RA Dr. Christian Kasseckert, Herrieden

FA für Strafrecht

RAin Selina Riemer, Amberg
RAin Sandy Riemer, Nürnberg

FA für Vergaberecht

RAin Dr. Julia Müller, Nürnberg

FA für Verkehrsrecht

RAin Natalie Cramer-Bäuerle, Regensburg

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 18.06.2021 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.805

AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (25)

Rechtsanwälte (20)

Rechtsanwälte u. Syndikus- rechtsanwälte (2)

Bammler, Niklas (Nürnberg)
Barynsky, Alexander (Nürnberg)
Carlson, Philipp (Nürnberg) ^
Drothler, Martina (Regensburg)
Eha, Christel (Regensburg)
Gätsch, Dr. Enrico (Herzogenaurach)
Güster, Florian (Erlangen) ^
Haidl, Johannes (Regensburg)
Lambertz, Sopia (Regensburg)
Lenz, Mareike (Nürnberg)
Leupold, Melanie (Nürnberg)
Novak, Simone (Nürnberg)
Puddu, Simone (Nürnberg)
Rabe von Pappenheim, Viviane (Regensburg)
Radlsbeck, Veronika (Regensburg)
Rehäußer, Benjamin (Nürnberg)
Scheuerlein, Bernd (Schwabach)
Schindlbeck, Kristina (Sinzing)
Schnepf, Ruth (Erlangen)
Schuldes, Carmen (Rothenburg o.d.T.)
Singh, Giannoula-Sourjit (Fürth) °
Stenzhorn, Verena (Nürnberg)

Syndikusrechtsanwälte (3)

Krommer, Katrin (Neuendettelsau)
Michel, Sopia Johanna (Regensburg)
Neumaier, Claudia (Regensburg)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^
kanzleipflichtbefreit *
Mitglied nach § 60 II S. 3 BRAO **
Europäischer Rechtsanwalt °°
Aufnahme EURAG °

LÖSCHUNGEN (39)

Rechtsanwälte (37)

Rechtsanwälte u. Syndikus- rechtsanwälte (1)

Babl, Agilolf (Landshut)
Beß, Susanna (Obermichelbach)
Beyer-Sehm, Stephanie (Fürth)
Bornebusch, Dr. Claus-Dieter (Herzogenaurach)
Bräuniger de Araújo Barros, Daniel (Nürnberg)
Bütikofer, Julia (Nürnberg)
Crespo Grötsch, Christine (Roth)
Franz, Pia (Gunzenhausen)
Henschke, Nicole (Schierling)
Huber, Daniela (Nürnberg)
Hubmann, Hermann (Weiden)
Kähler, Jürgen (Nürnberg)
Karg, Dr. Heinz (Schwabach)
Kerner, Ilona (Weiden)
Kittel, Theresa (Nürnberg)
Knobloch, Dr. Ingrid (Neunkirchen am Sand)
Kramer-List, Gabriele (Fürth)
Krammer, Markus (Sulzbach-Rosenberg)
Kruse, Michaela (Erlangen)
Lamby, Chiara *
Lang, Elisabeth (Weiden)
Lehmann, Lucie (Regensburg)
Lochmüller, Michael (Heroldsberg)
Meier, Dr. Michaela (Amberg) °°
Meinert, Matthias (Neutraubling)
Popel, Dieter (Lappersdorf)
Reingruber, Jennifer (Coburg) ^
Resch, Anna (Nürnberg)
Riebeling, Wolf-Henner (Regensburg)

Ruppert, Katrin (Aurachtal)
Ruth, Frederic (Uttenreuth)
Schöner, Markus (Aurachtal)
Schulz, Lydia (Amberg)
Spängler, Peter (Nürnberg)
Tschuschke, Jakob (Nürnberg)
Übelacker, Reinhard (Erlangen)
Urban, Horst (Straubing)
Wilke, Marina (Nürnberg)

Syndikusrechtsanwälte (1)

Kotzbauer, Daniela (Marktredwitz)

Ehrungen von Kanzlei- mitarbeiterinnen

10-jähriges Jubiläum

Carina Kißkalt
Hoffmann · Christlein
Rechtsanwälte
Keßlerstraße 10
90489 Nürnberg

20-jähriges Jubiläum

Stefanie Sadowski
Hofbeck, Buchner & Kollegen
Spittlertorgraben 13
90429 Nürnberg

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Chiffre: 2021-SARA-01

Kanzlei in Regensburg sucht einen Rechtsanwalt (m/w/d) für Wirtschaftsrecht. Faszinieren Sie die täglichen Herausforderungen einer in unserer Stadt gut etablierten Mittelstandskanzlei? Haben Sie Witz und Teamgeist? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Dr. Schwarz & Partner mbB, www.schwarzundpartner.de
 Für unseren Standort in Fürth suchen wir engagierte & motivierte Rechtsanwälte (m/w/d) für den Bereich Medizinrecht. Wir bieten Ihnen ein modernes Arbeitsumfeld, anspruchsvolle Mandate, eine attraktive Vergütung sowie sehr gute berufliche Perspektiven und Weiterbildungsmöglichkeiten. Gerne unterstützen wir Sie beim Erwerb des Fachanwaltstitels.

Dr. Schwarz & Partner mbB, www.schwarzundpartner.de
 Engagierte Rechtsanwälte (m/w/d) für das Steuerrecht und/oder Handels- & Gesellschaftsrecht gesucht! Wir bieten Ihnen sehr gute berufliche Perspektiven in einem modernen Arbeitsumfeld, anspruchsvolle Mandate und eine attraktive

Vergütung. Gerne unterstützen wir Sie beim Erwerb des Fachanwaltstitels und/oder bei der Vorbereitung zum Steuerberater.

Frau Tanseli Gruber,
 Tel. 09131-69060
 Erlanger Treuhand GmbH
 Rechtsanwalts-gesellschaft (www.erlanger-treuhand.de).
 Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w/d) Schwerpunkt Arbeitsrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht. Wir bieten attraktive Arbeitsbedingungen sowie abwechslungsreiche und eigenverantwortliche Aufgaben. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: bewerbung@erlanger-treuhand.de

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

SEGL Rechtsanwälte,
kanzlei@segl.org,
www.anwaltskanzlei-segl.de
 Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w/d), auf dem Gebiet des Familienrechts für unsere Kanzlei in Landshut. Möglich ist eine Ausgestaltung der Stelle in Vollzeit, Teilzeit oder freier Mitarbeit. Gerne können sich auch Berufsanfänger bewerben. Es erwarten Sie überdurchschnittliche Bezahlung und flexible Ar-

beitszeiten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

DGB Rechtsschutz GmbH, Teamleitung Vanessa Mahler, wuerzburg@dgbrechtsschutz.de oder Tel. 0931-452280

Für unser Büro in Aschaffenburg suchen wir zum 01.07.2021 einen Volljuristen (m/w/d). Wir beraten und vertreten die Mitglieder der DGB- Gewerkschaften in allen arbeits-, sozial- und verwaltungsrechtlichen Streitfällen. Bewerbungen bitte an wuerzburg@dgbrechtsschutz.de oder per Post an die DGB Rechtsschutz GmbH, Martin-Luther-Str-5a, 97072 Würzburg.

MetaMedLaw, Tel: 030-6409015; bewerbung@metamedlaw.de
 RA (w/m/d) zur Anstellung / freien Mitarbeit bei Vorsorgeberatung/Beratung im Sozial-/MedizinR gesucht – Wir sind spezialisiert auf Rechtsdienstleistungen im Gesundheits- & Sozialbereich – zumeist präventiv ausgerichtete Beratungen – selbstständiges Arbeiten, bundesweit + zeitl. flexibel – leistungsbezogene Vergütung – kein eigener Verwaltungsaufwand.

FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 Zur Verstärkung unseres Teams in Nürnberg suchen wir eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d) für das Referat Ar-

beitsrecht. Sie bringen großes Interesse für Individual- und Kollektivarbeitsrecht mit? Wir begleiten Ihre Qualifikation zur Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! <https://fries.law/stellenangebote.html>

Dr. Beck & Partner GbR, RA Dr. Ulf Pechartscheck, Nürnberg, Tel. 0911/9512850, karriere@ra-dr-beck.de

Dr. Beck & Partner ist eine auf die Insolvenzverwaltung spezialisierte Anwaltssozietät mit acht Standorten in Bayern. Zur Verstärkung unseres Teams am Standort Nürnberg suchen wir einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d). Erfahren Sie mehr unter: <https://www.ra-dr-beck.de/karriere/>. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

KNYCHALLA BAUANWÄLTE, Ingolstädter Str. 47, 92318 Neumarkt, Tel.: 09181/50990

Wir suchen eine/n JUNIOR-PARTNER/IN (m/w/d), der/die in unserem Team den Generationswechsel in einer künftigen Vollpartnerschaft mitgestaltet. Wir gehören zu den führenden Baurechtsboutiquen im Privaten Bau- und Immobilienrecht in der Metropolregion Nürnberg mit Sitz in Neumarkt i. d. Opf., einer lebenswerten Stadt mit allen Möglichkeiten.

Dr. Schulz-Merkel & Coll. Rechtsanwälte, schulz-merkel@schulz-merkel-coll.de

Zur Verstärkung unseres Teams in Nürnberg suchen wir einen

Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin (m/w/d) für das allgemeine Zivilrecht. Wir haben ein sehr gutes Betriebsklima und bieten ein selbständiges Arbeiten im Team. Wir sind stets bemüht den individuellen Wünschen unserer Mitarbeiter gerecht zu werden.

GOLDENSTEIN & FELLA Erlangen / RA Goldenstein / dg@kanzlei-goldenstein.de RA/StB-Kanzlei i.d. Erlanger Innenstadt sucht RA (m/w/d) mit >5 Jahren Berufserfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts. Eigenverantwortliche Betreuung von Unternehmensmandanten in Vertragsgestaltung, Beratung und Prozess. Wir erwarten solide, pragmatische und effektive Arbeitsweise und bieten gute Entwicklungsmöglichkeiten und gutes Betriebsklima.

DR. JOCKISCH RECHTSANWALTS-GMBH, www.jockisch.de

Rechtsanwalt (m/w/d) für Referat Zivilrecht mit Spezialisierungsmöglichkeit gesucht. Kollegiale Atmosphäre mit bester Gehaltsentwicklung, Mandantenkontakt, modernste EDV, familienfreundliche Work-Live-Balance durch flexible 40 Std-Woche mit variablen HomeOffice-Tagen. Bewerbungen (auch Berufsanfänger) mit Examensergebnissen und Gehaltsvorstellung.

Gruber Innenausbau-Holzbau GmbH, Tel. 09976/9402-12

Zur Verstärkung unserer Rechtsabteilung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Volljurist (m/w/d). Das abwechslungsreiche Aufgabengebiet im privaten Baurecht garantiert die selbstständige Bearbeitung juristischer Sachverhalte und umfasst auch die juristischen Vertretung der Unternehmens-

gruppe nach außen. Mehr unter: www.gruber-gruppe.com

Dr. Walter Schwarz, walter.schwarz@schwarzundpartner.de Wir suchen für unseren Hauptsitz in Fürth Rechtsanwälte (m/w/d) für die Bereiche Steuerrecht und Handels- & Gesellschaftsrecht. Wir bieten Ihnen eine sehr gute berufliche Perspektive, anspruchsvolle Mandate und eine attraktive, leistungsgerechte Vergütung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Mehr Informationen unter: www.schwarzundpartner.de

RAin Guggenbichler, Tel. 0911/9719977

Sie suchen eine neue Herausforderung – den perfekten Berufseinstieg? Dann freuen wir uns auf Sie! Als zivilrechtlich tätige Kanzlei im Herzen von Fürth, suchen wir Verstärkung unseres Teams durch eine/n motivierte/n Kollegin/en (m/w/d) in TZ/VZ – gerne auch Berufsanfänger oder Wiedereinsteiger. Bewerbung unter: guggenbichler@kanzlei-guggenbichler.de

Lawrenz & Kollegen, Nürnberg, Tel. 0911-93 68 50,

Lawrenz@Lawrenz-Kollegen.de Kanzlei in Nürnberg-Thon sucht Verstärkung im Bereich Ausländer- und Migrationsrecht, nach Absprache auch Tätigkeit im Bereich Familien-, Arbeits- oder Gesellschaftsrecht. VZ oder TZ, gerne auch Berufsanfänger. Es erwartet Sie ein moderner Arbeitsplatz, ein vielseitiges Aufgabengebiet bei flexibler Arbeitszeit. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Rechtsanwalt Nerlich, Tel: 09431-3819634, kanzsad@gmail.com

Ich biete einem guten und erfahrenen Juristen die Möglichkeit,

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

den Fachanwalt für Erbrecht zu erwerben. Die Anforderungen sind anspruchsvoll. Die Verdienstmöglichkeiten sind überdurchschnittlich. Bereitschaft zu einem Ortswechsel sollte bestehen. Die Mandantschaft ist äußerst zuverlässig.

Rechtsanwaltskanzlei
Thulke-Rinne
thulke@st-anwalt.de

Zur Verstärkung des Teams unserer Fürther Anwaltskanzlei suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) Rechtsanwalt(in) (m/w/d) vorwiegend für die Bereiche Familien- und Erb- sowie Arbeitsrecht. Gerne nehmen wir auch Bewerbungen von Berufsanfängern unter thulke@st-anwalt.de entgegen.

MKM Datenschutz GmbH,
Tel. 0911-9908600,
career@mkm-partner.de
Etablierte Datenschutzberater in top Räumen und modernem Arbeitsumfeld suchen erfahrenen Volljuristen (m/w/d) im Datenschutz. Teamplayer für motiviertes Team? Zuverlässig bei Ihrer Arbeit? Lösungsorientiert bei Mandanten? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung an: career@mkm-partner.de

MKM + PARTNER,
Tel. 0911-6695770,
career@mkm-partner.de
Sympathisches Team einer stetig wachsenden Wirtschaftskanzlei in top Räumen sucht erfahrenen RA (m/w/d) im Wirtschaftsrecht in Nürnberg oder Berlin; Wir bieten eine Festanstellung in Vollzeit mit Partner-Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sind gründlich, teamfähig und arbeiten eigenverantwortlich? Bitte bewerben Sie sich per Mail: career@mkm-partner.de

Stellengesuche

Rechtsanwaltsfachangestellte

Frau Kestler,
Tel. 0911-71555961 mit AB
Kompetente, berufserfahrene Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin & Geprüfte Sekretärin unterstützt Sie und Ihr Team bis ca. 20 Std./Woche Freiberuflich in allen Bereichen Sekretariat-Refa; inkl. ZV, RVG-Abrechnung, Buchhaltung (ca. 50 km ab Standort SC) Standard: EDV/Office, Winmax, RA Micro, Datev, u.a.; Vorabinfo: www.sekretariat-und-buchhaltung.eu

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

Kanzlei Primas,
Tel. 09131/6146040,
lisa.berner@kanzlei-primas.de
Renom. Kanzlei in der Erlanger Altstadt bietet schöne Büroräume nebst Besprechungszimmer mit moderner Infrastruktur und angenehmen Arbeitsklima für Kollegen/Kollegin in Bürogemeinschaft. Beginn, Art und Umfang der Inanspruchnahme von Räumen, Personal und Büroleistungen sind frei verhandelbar. Parkmöglichkeit und gute Verkehrsanbindung vorhanden.

bewerbung.ra@freenet.de
Renommierte Regensburger Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht sucht RA (m/w/d) mit Berufserfahrung im FamR und mgl. einem weiteren Tätigkeitsschwerpunkt,

zunächst in Bürogemeinschaft, die in absehbarer Zeit in eine Partnerschaft und spätere Übernahme der Kanzlei übergehen soll. Bewerbungen bitte an obige Adresse.

RAin Guggenbichler,
0911-9719977
Sie suchen eine Veränderung? Wir sind eine zivilrechtlich tätige Kanzlei im Herzen von Fürth und suchen Sie – RA (m/w/d) – gerne auch Wiedereinsteiger – zur Verstärkung unseres Teams. Kanzleinfrastruktur vorhanden. Zunächst in Bürogemeinschaft (Partnerschaft/spätere Übernahme möglich!) Bewerbungen bitte an: guggenbichler@kanzleiguggenbichler.de

Rockenstein, Lösche & Koll. –
Kanzlei Regensburg,
Bewerbungen bitte an:
ra@rockenstein-loesche.de
Wir bieten einer/einem engagierte(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (w/m/d), gerne auch Berufsanfänger/in) in Regensburg insbesondere für Familien-, Miet- und Verkehrsrecht berufliche Zukunftsperspektive durch Anstellung oder freie Mitarbeit, Teil- oder Vollzeit. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung vorzugsweise per E-Mail.

Seminare

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich oder online erfolgen.



Gleich online registrieren und buchen!

Unsere Teilnahmebedingungen, sowie weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen finden Sie unter <https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Arbeitsrecht

Nr. 6401

Anmeldeschluss: 25.09.2021
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 65

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Arbeitsrecht

Samstag, 09.10.2021 von 09:00 – 16:00 Uhr

Referenten: RA Wolfgang Manske, Nürnberg
 RA Dirk Clausen, Nürnberg
 RAin Daniela Gunreben, Nürnberg

RA Manske ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und langjähriger Vorsitzender des Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“. RAin Gunreben und RA Clausen sind ebenfalls Fachanwälte für Arbeitsrecht und haben viele Jahre im Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ mitgewirkt.

Themen:

- Crowdworking und Co – neue Aspekte der Scheinselbstständigkeit
- Lohnersatzleistungen – was ist, wenn der Arbeitgeber nicht zahlt
- Betriebsratswahlen 2022 – Altes und Neues
- Eingruppierungen – Horrorthema für den Arbeitsrechtler?
- Betriebsrätemodernisierungsgesetz – der Name ist Programm?
- Neues aus Erfurt und Luxemburg

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Siehe auch
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von ausgewiesenen Folgeveranstaltungen innerhalb
desselben Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur
ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.



Folgeveranstaltung

Interaktives Seminar über „Zoom“! Die Veranstaltung wird in dieser
Form von der Rechtsanwaltskammer als Fortbildungsveranstaltung
anerkannt. Es handelt sich um eine Echtzeit-Veranstaltung, eine
Aufzeichnung findet nicht statt.

Vor der Veranstaltung erhalten Sie per E-Mail einen Einladungslink,
mit dem Sie dem Zoom-Meeting beitreten können. Das Manuskript
wird Ihnen vor der Veranstaltung ebenfalls per E-Mail zugeschickt.
Nach der Veranstaltung erhalten Sie die Teilnahmebescheinigung
per Post.



Interaktives Seminar
mit Zoom

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS



Zoom

Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin
am BGH

Freitag, 23. Juli 2021, 13:30 – 19:00 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zum Handels- und Gesellschaftsrecht Teil I + Umwandlungsrecht

§15 FAO 5 ZS



Folgeveranstaltung
25. 09 2021

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 17. September 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Georg Crezelius, Linklaters München
Dr. Thomas Wachter, Notar München

Samstag, 18. September 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 24. September 2021, 09:00 – 15:00 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zum Handels- und Gesellschaftsrecht Teil II + Gesellschafterstreit

§15 FAO 5 ZS



Folgeveranstaltung
17. 09 2021

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG, Berlin-Charlottenburg

Samstag, 25. September 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Vertragsgestaltung im Handels- und Gesellschaftsrecht und internationalen Wirtschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Eric Wagner, Gleiss Lutz Stuttgart

Freitag, 01. Oktober 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Immobilienmaklerrecht

Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

Freitag, 08. Oktober 2021, 10:00 – 16:30 Uhr

Strafverteidigung in Europa

EU-Strafrecht in der Praxis
Aktuelle Rechtsprechung des EGMR in Strafsachen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Freitag, 15. Oktober 2021, 13:00 – 19:00 Uhr

Neueste Rechtsprechungs- und Gesetzesentwicklungen im Strafrecht

§15 FAO 5 ZS

Professor Dr. Christian Jäger, Universität Erlangen-Nürnberg

Freitag, 22. Oktober 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Mediation statt Klage – warum eigentlich nicht?

§15 FAO 5 ZS

Michael Plassmann, Rechtsanwalt und Zertifizierter Mediator, Mediationskanzlei Plassmann, Berlin/Münster

Freitag, 12. November 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Fragen des Arzthaftpflichtrechts

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 19. November 2021, 09:00 – 15:00 Uhr

§15 FAO 5 ZS

Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz Patentrecht, Softwarepatente und Designrecht

Dr. Matthias Schindler, Nürnberg

Freitag, 26.11.2021, 09:00 – 15:00 Uhr

§15 FAO 5 ZS

Psychologische Grundlagen strafprozessualer Taktik

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Samstag, 11. Dezember 2021, 10:00 – 16:30 Uhr

§15 FAO 5 ZS



Corona und die Folgen: neue Betätigungsfelder für Juristen?!

Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)
Katja Popp (V.i.S.d.P.)

Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis: Titelbild, Portrait S. 119 © Christian Oberlander
Cartoon © Betty Martin, facebook.com/bettymartinsworld

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Juli 2021

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

DIGITALISIERUNG EINFACH GEMACHT.

Steigern Sie Ihre Effizienz und verbessern Sie die Zufriedenheit Ihrer Mandanten.

RA Jens Anderssohn, Rechtsanwälte Cavada und Partner

„Als Pilotkunde der Rummel AG gestalten wir unsere digitale Zukunft aktiv mit. Mit WinMACS, der leistungsstarken Kanzlei-Software und innovativen Legal Tech-Lösungen optimieren wir unsere

täglichen Workflows, automatisieren die Kommunikation mit Mandanten und minimieren auch noch die Kosten. Heute und morgen. Ganz einfach.“



RUMMELAG
Einfach. Schneller. Gemacht.